

# Lehrvertrag für kaufmännische Lehrlinge.

Die Vertragsschließenden sind sich über folgendes als Vertragsgrundlage einig:

Das Lehrverhältnis ist ein besonderes Vertrauensverhältnis zwischen einem älteren berufstätigen und zur Berufsausbildung befähigten und einem jüngeren lernbegierigen Berufsangehörigen, das auf der Grundpflicht gegenseitiger Treue beruht.

Das Lehrverhältnis ist also nicht nur ein schuldrechtlicher Vertrag mit privatrechtlichen Ansprüchen und Pflichten des Lehrherrn und des Lehrlings.

Das Lehrverhältnis erhält seinen besonderen Sinn durch die Ausrichtung auf den Berufsstand: von ihm hat der Lehrherr das Amt der Ausbildung des Nachwuchses, der Lehrling die Aufgabe, sich die ehrende Bezeichnung „deutscher Kaufmann“ zu erwerben.

Zwischen der Landelektrizität G.m.b.H. Überlandwerk Liebenwerda  
zu Falkenberg/Elster  
in Falkenberg/Elster Straße Mühlberger Geschäftszweig Überlandwerk  
als Lehrherrn  
und Hubertus Liesegang in Schönwalde  
geboren am 12. Juli 1923 in Falkenberg/Elster  
als Lehrling

wird unter Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters,

Herrn Julius Liesegang in Schönwalde  
~~XXXXXX~~

der zugleich in eigenem Namen handelt, heute nachstehender Lehrvertrag geschlossen.

Herr Julius Liesegang  
~~XXXXXX~~

gibt sein Kind Hubertus  
~~XXXXXX~~

der Firma Landelektrizität G.m.b.H. Überlandwerk Liebenwerda  
~~XXXXXX~~ zu Falkenberg/Elster  
in die kaufmännische Lehre.

§ 1. Lehrzeit.  
Die Lehrzeit dauert 3 aufeinanderfolgende Jahre, und zwar vom 1. April 1938  
bis 31. März 1941.

Die ersten 3 Monate gelten als Probezeit<sup>1)</sup>, innerhalb welcher der Lehrvertrag von beiden Seiten ohne Kündigungsfrist aufgelöst werden kann.

Erfolgt vor Ablauf des letzten Tages der Probezeit von keiner Seite ein Rücktritt, so kann dieser Lehrvertrag nur aus den im § 7 genannten Gründen aufgelöst werden.

Der Lehrherr kann die Lehrzeit mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters des Lehrlings bei 3-jähriger Lehre bis zu 1/2 Jahr erlassen, wenn auf Grund ganz besonderer Leistungen des Lehrlings das Lehrziel schon vor dem vertraglichen Ende der Lehrzeit als voll erreicht angesehen werden kann.

Hat der Lehrling wegen Krankheit im ganzen mehr als 1/10 der vereinbarten Lehrzeit im Geschäft gefehlt, so kann der Lehrherr die Lehrzeit entsprechend der Versäumnis verlängern. Der Lehrherr muß jedoch in einem solchen Falle dem Lehrling und dessen gesetzlichen Vertreter spätestens 3 Monate vor Beendigung der Lehrzeit schriftlich Mitteilung machen.

<sup>1)</sup> Vgl. Anhang, Anm. 1.

## § 2. Pflichten des Lehrherrn<sup>1)</sup>.

Der Lehrherr verpflichtet sich, für die Ausbildung und das Wohl des Lehrlings zu sorgen, insbesondere:

1. den Lehrling durch sorgfältige Anleitung und Überwachung sowie durch planmäßige praktische Beschäftigung mit allen in dem Geschäft vorkommenden einschlägigen kaufmännischen Arbeiten vertraut zu machen und ihm dadurch Gelegenheit zu geben, sich nach seinen Fähigkeiten zu einem tüchtigen Angestellten heranzubilden;
2. die Zahl der Lehrlinge in einem angemessenen Verhältnis zu der Zahl der beschäftigten Gehilfen zu halten und sich hinsichtlich der Angemessenheit der Entscheidung des Präsidenten der zuständigen Industrie- und Handelskammer zu unterwerfen;
3. in dem Lehrling die für einen deutschen Kaufmann und Volksgenossen notwendigen charakterlichen Kräfte zu wecken und zu pflegen, insbesondere ihn zur Treue, Ehrbarkeit und Arbeitsamkeit anzuhalten;
4. den Besuch der Berufsschule als Arbeitszeit anzuerkennen und dem Lehrling die zum Besuch der Berufsschule erforderliche Zeit auch dann zu gewähren, wenn der Lehrling nach Vorbildung oder Alter nicht mehr schulpflichtig ist, aber die Berufsschule bis zu einem Abschluß weiter besuchen will<sup>2)</sup>);
5. den Lehrling mit anderen nicht zu seiner beruflichen Ausbildung dienenden Arbeiten nicht zu beschäftigen. Zugelassen sind Nebenleistungen, soweit sie mit dem Wesen der Ausbildung vereinbar sind (z. B. Reinhaltung des Arbeitsplatzes, geschäftsnotwendige Botengänge, Lagerarbeiten, die den Lehrling mit der Führung des Warenlagers vertraut machen);
6. den Lehrling nach Ablauf der Probezeit unverzüglich zur Eintragung in die Lehrlingsrolle der zuständigen Industrie- und Handelskammer anzumelden und bei Auflösung des Lehrverhältnisses wieder abzumelden;
7. den Lehrling zur Ablegung der Handlungsgehilfenprüfung bei der Industrie- und Handelskammer anzuhalten und ihm die zur Wahrnehmung der Prüfungstermine erforderliche Zeit zu gewähren;
8. bei Aufnahme in die häusliche Gemeinschaft des Lehrherrn dem Lehrling entsprechend den Richtlinien des Reichsarbeitsministeriums vom 26. Oktober 1934<sup>3)</sup>) angemessene, gesunde und saubere Unterkunft und ausreichende Kost zu gewähren.

Der Lehrherr ist verpflichtet, die Durchführung der unter 1—7 angeführten Aufgaben einem geeigneten Vertreter zu übertragen, soweit er nicht selbst hierzu in der Lage ist<sup>4)</sup>.

## § 3. Pflichten des Lehrlings.

Der Lehrling ist verpflichtet:

1. alles zu tun, um sich als ein brauchbares Glied der Betriebs- und Volksgemeinschaft zu erweisen und um das Lehrziel zu erreichen;
2. dem Lehrherrn und anderen Vorgesetzten Gehorsam zu erweisen, die im Geschäft bestehende Ordnung, insbesondere die Betriebsordnung, genau einzuhalten sowie die ihm übertragenen Arbeiten gewissenhaft, treu und ehrlich auszuführen und sich innerhalb und außerhalb des Geschäftes eines gefitteten Lebenswandels zu befleißigen;
3. die Berufsschule regelmäßig und pünktlich zu besuchen sowie sonstige zur fachlichen Aus- und Weiterbildung geeignete Möglichkeiten zu benutzen<sup>5)</sup>);
4. die Interessen des Geschäftes nach jeder Richtung hin zu wahren, über alle Geschäfts- und Betriebsvorgänge im Geschäft des Lehrherrn Stillschweigen gegen jedermann zu beobachten, Zuwendungen, die ihm in irgendwelcher Form von Dritten zum Zwecke unlauterer Beeinflussung angeboten werden, zurückzuweisen und dies dem Lehrherrn unverzüglich zu melden<sup>6)</sup>);
5. Nebenleistungen im Rahmen von § 2 Ziffer 5 zu verrichten;
6. sich innerhalb der Probezeit auf Verlangen des Lehrherrn einem Verfahren zur Feststellung der Berufseignung zu unterziehen und am Ende der Lehrzeit die Handlungsgehilfenprüfung bei der Industrie- und Handelskammer abzulegen;
7. dem Lehrherrn unverzüglich Nachricht zu geben, falls er gezwungen ist, von der Arbeit oder dem Berufsschulbesuch fernzubleiben und hierbei auch die Gründe des Fernbleibens mitzuteilen. Im Krankheitsfalle kann der Lehrherr eine ärztliche Bescheinigung auf seine Kosten verlangen;
8. keine entgeltliche Nebenbeschäftigung ohne Genehmigung des Lehrherrn auszuüben.

## § 4. Vergütung<sup>7)</sup>.

Die monatliche Vergütung beträgt, soweit nicht eine Tarifordnung günstigere Bestimmungen für den Lehrling enthält:

R.M.	20.-	im ersten Lehrjahr,
R.M.	30.-	im zweiten Lehrjahr,
R.M.	45.-	im dritten Lehrjahr.

Die Zahlung erfolgt monatlich nachträglich.

Für die Beiträge zur Sozialversicherung (Krankenversicherung, Angestelltenversicherung, Arbeitslosenversicherung<sup>8)</sup>), für etwaige Leistungen steuerlicher Art sowie für die Fortzahlung des Gehaltes in Krankheitsfällen gelten die gesetzlichen Bestimmungen oder die für den Geschäftszweig erlassenen Tarifordnungen.

Der Lehrherr darf wegen einer Gegenforderung nur dann aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht ausüben, wenn der Lehrling durch eine vorfällige unerlaubte Handlung einen Schaden verursacht hat.

## § 5. Wohnung und Unterhalt des Lehrlings.

Für Wohnung und Unterhalt hat der Lehrling oder sein gesetzlicher Vertreter zu sorgen.

Der Lehrling erhält, solange er in die häusliche Gemeinschaft des Lehrherrn aufgenommen ist<sup>9)</sup>, an Stelle der Vergütung ein monatliches Taschengeld von:

R.M.	—	für das erste Jahr,
R.M.	—	für das zweite Jahr,
R.M.	—	für das dritte Jahr.

Für den sonstigen Aufwand des Lehrlings (Wäsche, Kleidung usw.) mit Ausnahme der Berufskleidung hat er selbst oder sein gesetzlicher Vertreter zu sorgen.

<sup>1)</sup> Vgl. Anhang, Anm. 3.

<sup>2)</sup> Vgl. Anhang, Anm. 13.

<sup>3)</sup> Es wird insbes. auf die zusätzlichen Berufsschulkurse des Jugendamtes der DAF. und der HJ. hingewiesen.

<sup>4)</sup> Vgl. Anhang, Anm. 7.

<sup>5)</sup> Vgl. Anhang, Anm. 8, 9.

<sup>6)</sup> Vgl. Anhang, Anm. 4.

<sup>7)</sup> Vgl. Anhang, Anm. 6.

<sup>8)</sup> Vgl. Anhang, Anm. 10.

<sup>9)</sup> Vgl. Anhang, Anm. 13.

## § 6. Urlaub.

Der Lehrherr gewährt, soweit eine Tarifordnung nicht günstigere Bestimmungen für den Lehrling enthält, dem Lehrling Urlaub

im ersten Lehrjahr von	18	Arbeitstagen.
im zweiten Lehrjahr von	18	Arbeitstagen,
im dritten Lehrjahr von	18	Arbeitstagen,

Der Urlaub ist nach Möglichkeit zusammenhängend zu gewähren.

Während des Urlaubs wird die Vergütung weitergezahlt. Soweit dem Lehrling vom Lehrherrn Kost und Unterkunft gewährt wird, erhält der Lehrling während des Urlaubs die von dem zuständigen Oberversicherungsamt festgesetzten Abgeltungsbeträge. Die Vergütung und die Abgeltungssätze sind bei Beginn des Urlaubs für die gesamte Urlaubszeit im voraus zu zahlen.

## § 7. Auflösung des Lehrvertrages.

Der Lehrvertrag kann nach Ablauf der Probezeit von jedem Teile nur beim Vorliegen eines wichtigen Grundes im Sinne der gesetzlichen Vorschriften einseitig aufgelöst werden (§§ 70—72 des Handelsgesetzbuches<sup>1)</sup>).

Als wichtiger Grund gilt für den Lehrherrn unter anderem wiederholte oder gröbliche Pflichtverletzung des Lehrlings. Das Lehrverhältnis kann seitens des Lehrherrn auch aufgelöst werden, wenn der Lehrling körperlich oder geistig dauernd unfähig wird, die Lehre fortzusetzen.

Als wichtiger Grund gilt für den Lehrling unter anderem, wenn der Lehrherr seine Verpflichtungen gegen den Lehrling in einer dessen Gesundheit, Sittlichkeit oder Ausbildung gefährdenden Weise vernachlässigt.

Beim Tode des Lehrherrn kann innerhalb eines Monats von den Erben oder dem Lehrling beziehungsweise dessen gesetzlichem Vertreter die Auflösung des Lehrverhältnisses erklärt werden. Das Lehrverhältnis endet einen Monat nach Abgabe der Auflösungserklärung.

Die Auflösungserklärung ist dem anderen Teil schriftlich mitzutellen.

Wird das Lehrverhältnis durch Verschulden des Lehrlings oder des Lehrherrn vorzeitig aufgelöst, so ist der Nichtschuldige berechtigt, von dem anderen Schadenersatz zu verlangen. Die Entschädigung beträgt:

im ersten Lehrjahr	50,— R.M.
im zweiten Lehrjahr	100,— R.M.
im dritten Lehrjahr	150,— R.M.

sie ist in dieser Höhe mit der tatsächlichen Auflösung des Lehrverhältnisses fällig. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

Bei Aufgabe oder Übertragung des Geschäfts oder Verlegung nach einem anderen Ort ist der Lehrherr erst dann von seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag befreit, wenn er dem Lehrling eine gleichwertige Lehrstelle bei seinem Geschäftsnachfolger oder einem anderen zur Berufsausbildung geeigneten Kaufmann verschafft. Der Lehrling und sein gesetzlicher Vertreter sind berechtigt, mit dem neuen Lehrherrn ihrerseits eine Probezeit von 1 Monat zu vereinbaren.

## § 8.

Der Lehrherr verpflichtet sich, den Lehrling und seinen gesetzlichen Vertreter für den Fall, daß der Lehrling nach Beendigung der Lehrzeit nicht als Angestellter im Geschäft tätig bleiben kann, spätestens 3 Monate vor Ablauf der Lehrzeit schriftlich davon in Kenntnis zu setzen. Erfolgt eine solche schriftliche Mitteilung nicht, so ist der Lehrling nach Beendigung der Lehrzeit und bestandener Prüfung mit den gesetzlichen Kündigungsfristen angestellt.

## § 9. Pflichten des gesetzlichen Vertreters.

Herr ~~Julius Liesegang~~ **Julius Liesegang**

verpflichtet sich, den Lehrling zu Treue, Ehrbarkeit und Arbeitsamkeit anzuhalten.

Für alle vorsätzlichen oder durch grobe Fahrlässigkeit vom Lehrling rechtswidrig verursachten Schäden, auch in dem Falle, daß das Verhältnis vom Lehrherrn aufgelöst worden ist, weil der Lehrling die Lehre unbefugt verlassen hat, haftet neben dem Lehrling der Inhaber der elterlichen Gewalt<sup>2)</sup> als Selbstschuldner. Die Haftung als Selbstschuldner tritt insoweit nicht ein, als der Lehrherr den entstandenen Schaden durch Vernachlässigung seiner Aufsichts- oder Ausbildungspflicht oder in sonstiger Weise mitverschuldet hat.

## § 10. Lehrzeugnis<sup>3)</sup>.

Bei Beendigung des Lehrverhältnisses hat der Lehrherr dem Lehrling ein Lehrzeugnis auszustellen. Es muß den Beruf und Geschäftszweig, in dem der Lehrling ausgebildet worden ist, die Dauer der Lehrzeit und die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten angeben, sowie ein Urteil über das Betragen enthalten. Auf Wunsch des Lehrlings hat der Lehrherr ihm ein Zwischenzeugnis auszustellen.

## § 11.

Für alle aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist vor der Inanspruchnahme des Arbeitsgerichts oder etwaiger tariflicher Schiedsgerichte eine gütliche Einigung zu versuchen<sup>4)</sup>.

Vorstehender Vertrag ist in drei gleichlautenden Ausfertigungen ausgestellt und von den Vertragschließenden eigenhändig unterschrieben worden.

**Falkenberg/Elster**

, den **11. Januar**

19 **38.**

Der Lehrherr:

**Landelekttrizität G. m. b. H.**  
**Überlandwerk Liebenwerda**  
**zu Falkenberg.**

Der gesetzliche Vertreter des Lehrlings<sup>5)</sup>:

*Julius Liesegang*

Der Lehrling:

*Hilbertus Linpugang*

<sup>1)</sup> Vgl. Anhang, Anm. 11.

<sup>2)</sup> Der Vormund ist nicht Inhaber der elterlichen Gewalt (§ 1800 des Bürgerlichen Gesetzbuches).

<sup>3)</sup> Vgl. Anhang, Anm. 12.

<sup>4)</sup> Angehörigen der Deutschen Arbeitsfront stehen hierzu deren Rechtsberatungsstellen zur Verfügung.

<sup>5)</sup> Ist der gesetzliche Vertreter ein Vormund, so bedarf er für die Unterzeichnung die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts (§ 1822 Nr. 6 des Bürgerlichen Gesetzbuches).

## Anhang zum Lehrvertrag für kaufmännische Lehrlinge.

**Anmerkung 1.** Die Verlängerung der dreimonatigen Probezeit ist unzulässig (§ 77 Abs. 2 HGB.).

**Anmerkung 2.** Berufswechsel. Wird von dem gesetzlichen Vertreter des Lehrlings oder, sofern dieser volljährig ist, von dem Lehrling die schriftliche Erklärung abgegeben, daß der Lehrling zu einem anderen Gewerbe oder zu einem anderen Beruf übergehen will, so endet, wenn nicht der Lehrling früher entlassen wird, das Lehrverhältnis nach Ablauf eines Monats. Tritt der Lehrling der abgegebenen Erklärung zuwider vor dem Ablauf von 9 Monaten nach der Beendigung des Lehrverhältnisses in ein anderes Geschäft als Lehrling oder Handlungsgehilfe ein, so ist er dem Lehrherrn zum Ersatz des diesem durch die Beendigung des Lehrverhältnisses entstandenen Schadens verpflichtet. Mit ihm haftet als Gesamtschuldner der neue Lehrherr, sofern er von dem Sachverhalt Kenntnis hatte (§ 78 HGB.).

**Anmerkung 3.** Verlegt der Lehrherr die ihm obliegenden Pflichten in einer die Gesundheit, Sittlichkeit oder Ausbildung gefährdenden Weise, so wird er mit Geldstrafen bis zu 150,— RM bestraft (§ 82 HGB.), soweit nicht nach anderen strafrechtlichen Bestimmungen eine höhere Strafe eintritt.

**Anmerkung 4.** Der Lehrherr ist verpflichtet, seinen Lehrlingen unter 18 Jahren, welche eine von der Gemeindebehörde oder vom Staate als Fortbildungs- (Berufs- oder Fach-) Schule anerkannte Unterrichtsanstalt besuchen, hierzu die erforderliche Zeit zu gewähren, sie zum Besuche der Schule anzuhalten und den Unterricht zu überwachen (§ 76 Abs. 4 HGB. in Verbindung mit § 120 Abs. 1 und § 139i, Abs. 2 Gew.-D.). Gewerbetreibende, die dieser Vorschrift zuwiderhandeln, werden mit Geldstrafe bis zu 20,— RM und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 3 Tagen für jeden Fall der Verletzung des Gesetzes bestraft (§ 150 Abs. 1 Ziff. 4 Gew.-D.).

**Anmerkung 5.** Bei Konkurs des Lehrherrn ist die fristlose Auflösung des Lehrverhältnisses erst dann zulässig, wenn eine Weiterbeschäftigung des Lehrlings nach Ansicht des Konkursverwalters nicht mehr möglich ist.

**Anmerkung 6.** Der Lehrherr kann die Ausbildung des Lehrlings einem geeigneten, ausdrücklich dazu bestimmten Vertreter übertragen (§ 76 Abs. 2 HGB.). Personen, die nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind, dürfen zur Ausbildung von Lehrlingen nicht verwandt werden (§ 81 HGB.).

**Anmerkung 7.** Mit Gefängnis bis zu 3 Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer als Lehrling eines Geschäftsbetriebes ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis, das ihm vermöge des Lehrverhältnisses anvertraut worden oder zugänglich geworden ist, während der Geltungsdauer des Lehrverhältnisses unbefugt an jemanden zu Zwecken des Wettbewerbs oder aus Eigennutz oder in der Absicht, dem Inhaber des Geschäftsbetriebes Schaden zuzufügen, mitteilt (§ 17 Abs. 1 des Unl. Wettbewerbsgesetzes in der Fassung vom 9. März 1932).

**Anmerkung 8.** Arbeitslosenversicherungsfrei ist die Beschäftigung auf Grund eines schriftlichen Lehrvertrages von mindestens zweijähriger Dauer. Wird das Lehrverhältnis vorzeitig beendet, der Lehrling aber bei einem anderen Lehrherrn auf Grund eines schriftlichen Lehrvertrages mindestens für den Rest der zweijährigen Dauer weiterbeschäftigt, so ist auch diese Beschäftigung arbeitslosenversicherungsfrei. Die Versicherungsfreiheit erlischt 12 Monate vor dem Tage, an dem das Lehrverhältnis durch Zeitablauf endet (§ 74 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1927 [RGBl. I S. 187] in der Neufassung vom 12. Oktober 1929 [RGBl. I S. 162]). Wird das Lehrverhältnis gemäß § 1 Abs. 4 des Lehrvertrages vom Lehrherrn verlängert, so erlischt die Versicherungsfreiheit erst 12 Monate vor dem nunmehrigen Endzeitpunkt der Lehre.

**Anmerkung 9.** Die Krankenversicherungsbeiträge sind zu zwei Dritteln vom Lehrling und zu einem Drittel vom Lehrherrn aufzubringen (§ 381 Abs. 1 RVO. i. d. F. v. 15. 12. 1924).

Die Angestelltenversicherungsbeiträge hat der Lehrherr allein zu bezahlen (§ 168 Abs. 2 Angestelltenversicherungsgesetz i. d. F. v. 28. 7. 1925).

**Anmerkung 10.** Wird der Lehrling durch unverschuldetes Unglück an der Leistung der Dienste verhindert, so behält er seinen Anspruch auf Vergütung und Unterhalt, jedoch nicht über die Dauer von 6 Wochen hinaus. Dieser Anspruch kann nicht durch Vertrag ausgeschlossen oder beschränkt werden (Art. 3 Abs. 2 Kap. II Teil I der Notverordnung vom 1. 12. 1930).

**Anmerkung 11.** Als ein wichtiger Grund, der den Lehrherrn zur Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt, ist es, sofern nicht besondere Umstände eine andere Beurteilung rechtfertigen, namentlich anzusehen:

1. wenn der Lehrling im Dienste untreu ist oder das Vertrauen mißbraucht oder die ihm nach § 60 HGB. obliegende Verpflichtung (Konkurrenzverbot) verletzt;
2. wenn er seinen Dienst während einer den Umständen nach erheblichen Zeit unbefugt verläßt oder sich beharrlich weigert, seinen Dienstverpflichtungen nachzukommen;
3. wenn er durch anhaltende Krankheit, durch eine längere Freiheitsstrafe oder Abwesenheit an der Verrichtung seiner Dienste verhindert wird;
4. wenn er sich Tätlichkeiten oder erhebliche Ehrverletzungen gegen den Lehrherrn oder dessen Vertreter zuschulden kommen läßt (§ 72 HGB.).

Als ein wichtiger Grund, der den Lehrling zur Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt, ist es, sofern nicht besondere Umstände eine andere Beurteilung rechtfertigen, namentlich anzusehen:

1. wenn der Lehrling zur Fortsetzung seiner Dienste unfähig wird;
2. wenn der Lehrherr die Vergütung oder den gebührenden Unterhalt nicht gewährt;
3. wenn sich der Lehrherr den ihm nach § 62 HGB. (vgl. Anm. 3) obliegenden Verpflichtungen nachzukommen weigert;
4. wenn sich der Lehrherr Tätlichkeiten, erhebliche Ehrverletzungen oder unsittliche Zumutungen gegen den Lehrling zuschulden kommen läßt oder es verweigert, den Lehrling gegen solche Handlungen eines anderen Angestellten oder eines Familienangehörigen des Lehrherrn zu schützen (§ 71 HGB.).

**Anmerkung 12.** Auf Antrag des Lehrlings hat die Ortspolizeibehörde das Zeugnis kostenfrei und stempelfrei zu beglaubigen (§ 80 Abs. 2 HGB.).

**Anmerkung 13.** Richtlinien des Reichsarbeitsministers für Unterkunftsräume der in die häusliche Gemeinschaft des Unternehmers aufgenommenen oder an der Arbeitsstätte wohnenden Gehilfen, Lehrlinge, Verkäuferinnen usw. in gewerblichen und Handelsbetrieben (Reichsarb. Bl. Nr. 31 u. 5. 11. 1934).

§ 1. Die Schlafräume der Gehilfen, Lehrlinge, Verkäuferinnen und sonstigen im Betrieb des Wohnungsinhabers beschäftigten Personen dürfen nicht in für Wohnzwecke ungeeigneten Kellergeschossen oder unter unverschalttem Dach und nicht in so unmittelbarer Nähe von Arbeitsräumen des Betriebes liegen, daß eine gesundheitlich nachteilige Belästigung durch hohe Temperaturen, Staub, Gase und Dämpfe oder die Nachtruhe störenden Lärm eintreten kann. Von angrenzenden Aborten sind sie durch für Luft undurchlässige Wände und Decken zu trennen.

§ 2. Auf jede in dem Schlafräum untergebrachte Person müssen mindestens 10 cbm Luftraum und 4 qm Bodenfläche entfallen. Jeder Schlafräum muß mindestens ein dicht schließendes, leicht zu öffnendes, ins Freie führendes Fenster haben. Die Gesamtfensterfläche soll nicht weniger als ein Zehntel der Bodenfläche betragen.

§ 3. Die Schlafräume müssen verschließbar sein. Besteht die Notwendigkeit einer auch nur vorübergehenden Beheizung, so sind die Räume mit gesundheitlich einwandfreier ortsfester Heizeinrichtung zu versehen.

§ 4. Die Schlafräume sind sauber und von Ungeziefer frei zu halten.

§ 5. Lage, Anordnung sowie Benutzung der Schlafräume müssen Gewähr dafür bieten, daß Mißstände in sittlicher Hinsicht nicht entstehen können. Insbesondere darf der Zugang nicht durch Schlafräume der Familie des Wohnungsinhabers oder von Angehörigen des anderen Geschlechts führen.

§ 6. Für jede in den Schlafräumen untergebrachte Person muß ein besonderes Bett vorhanden sein. Die Betten dürfen nicht schichtweise von verschiedenen Personen nacheinander benutzt werden und nicht zu mehr als zweien übereinanderstehen. Die Bettwäsche ist mindestens alle 4 Wochen und bei jedem Wechsel des Benutzers zu erneuern.

§ 7. Für jede in den Schlafräumen untergebrachte Person muß außer dem Bett eine Sitzgelegenheit, ferner Waschbecken, ein Trinkgefäß und ein wöchentlich zu erneuerndes Handtuch zur Verfügung stehen.